



Rektorat

SHK Schweizer Hochschulkonferenz
Frau Sylvia Studinger
Vizedirektorin SBF1
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Jean-Marc Piveteau

Prof. Dr.
Rektor

jean-marc.piveteau@zhaw.ch

Büro
Gertrudstrasse 15
Postfach
CH-8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 72 01
Fax +41 58 935 72 01

Tel. Zentrale +41 58 934 71 71
Fax Zentrale +41 58 935 71 71

Winterthur, 17. April 2020

www.zhaw.ch

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen Stellungnahme der ZHAW

Sehr geehrte Frau Studinger

Die ZHAW ist mit ihrem Studienangebot in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Wirtschaft und Dienstleistungen, Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik von der Verordnung über die Zulassung zu den Fachhochschulen direkt betroffen. Aus diesem Grund nehmen wir zum Entwurf Stellung.

Allgemeine Bemerkungen.

Wir begrüßen die Absicht der Verordnung, sich auf die bewährte Zulassungspraxis zu beschränken. Wir hoffen, dass dies auch für die zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Zulassungsregelung im Fachbereich Gesundheit der Fall sein wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Artikel 3.

Im Sinne des Auftrags wurde im Entwurf die Möglichkeit einer Zulassung mit Aufnahmeprüfung zurecht nicht aufgehoben. Aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen im Rahmen der befristeten Massnahme im MINT-Bereich in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel empfiehlt jedoch die ZHAW, die Zulassung mit Aufnahmeprüfung zu einem späteren Zeitpunkt kritisch zu überprüfen.

Artikel 8.

Der Artikel übernimmt den Wortlaut von Art. 5 der Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005, die die Fachbereiche Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie nicht betrifft.

Für diese zwei Fachbereiche eignet sich die Formulierung des Art. 8 nicht und würde zu einer Änderung der heutigen Praxis führen, was nicht im Sinne des Auftrags ist. Ferner gibt es keine berufliche Grundbildung in Angewandter Psychologie, sodass nicht auf ihre Lernziele verwiesen werden kann (Ziff. 2). Auch im Fall der Angewandten Psychologie macht es inhaltlich wenig Sinn, die



von der Arbeitswelterfahrung erworbenen Kompetenzen mit dem Erwerb von berufspraktischen und berufstheoretischen Kenntnissen zu umzuschreiben (vgl. Ziff. 1).

Wir schlagen deshalb vor, eine separate Bestimmung für die Fachbereiche Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie, z.B. mit einem eigenen Artikel, zu erlassen.

Ferner ist es wichtig, Artikel 5a (Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis) der bestehenden Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 in die neue Verordnung zu übernehmen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'JM Piveteau'.

Jean-Marc Piveteau
Rektor

Bitte Beilagen hier eintragen oder das Feld löschen